

**Seuthe, Sascha**

---

**Von:** Schiereck-Gößling, Marie Kathrin <MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. März 2020 17:03  
**An:** Seuthe, Sascha  
**Betreff:** Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 auf dem Stadtgebiet der Gemeinde Ruppichteroth  
**Anlagen:** Zulassung verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Ruppichteroth.pdf

Ihre Schreiben vom: 30.01.2020  
Ihr Zeichen: FB2 / Se.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrter Herr Seuthe,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden

Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Auch ein zeitlicher Zusammenhang ist zwingend.

Das ist jedenfalls im Hinblick auf die zweite Weihnachtsöffnung schon deshalb nicht der Fall, weil auch die Geschäfte an der Brölstraße geöffnet sein dürfen, dort aber keine Veranstaltungen stattfinden. Die dortigen Parkplätze können eine Ladenöffnung nicht rechtfertigen, dazu aus der Rechtsprechung des OVG NW:

Der Umstand, dass die Marktbesucher die in der Innenstadt und an deren Rand liegenden Parkhäuser nutzen und von dort aus den Frühlingmarkt aufsuchen werden, belegt noch nicht die erforderliche veranstaltungsbedingte Prägung auch der durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichneten Zugangswege. Das könnte etwa dann vertretbar angenommen werden, wenn die Parkhäuser schon durch die erwarteten Marktbesucher allein annähernd ausgelastet wären.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. April 2018 – 4 B 524/18 –, Rn. 6, juris)

Deshalb bedarf es insoweit des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltungen.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

An einer solchen Prognose fehlt es hier völlig. Schließlich sind die Tage der Ladenöffnung durch den Ordnungsgeber festzulegen. Auch das ist nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

Mit freundlichen Grüßen

i.A von Britta Munkler - Marie Kathrin Schiereck-Gößling  
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

Telefon: 0221/48558302  
Telefax: 0221/48558309  
Email: [mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de](mailto:mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de)  
[www.bz.kbl@verdi.de](http://www.bz.kbl@verdi.de)